

Bad Ems, 18.07.2005

Strafrechtliche Rehabilitierung - Internationale Durchsetzbarkeit und Begründungsansatz

(Vortrag vor HvL am 16.07.2005 in Hannover)

Als wir uns im letzten Jahr um etwa die gleiche Zeit an dieser Stelle getroffen haben und ich einen Vortrag zu der damals laufenden Beschwerde bei der Großen Kammer des EGMR gehalten habe, waren die meisten von uns überzeugt gewesen, dass das Verfahren einen positiven Ausgang nehmen würden. Dafür hat auch einiges gesprochen; denn wäre die Beschwerde von Anfang an als offensichtlich unbegründet und damit *ratione temporis* als unzulässig angesehen worden, so hätte es nahe gelegen, dass bereits die 3. Sektion im Laufe des Jahres 2002, spätestens 2003 im schriftlichen Verfahren ohne mündliche Verhandlung entschieden hätte. Stattdessen wurde, was sehr selten vorkommt, gemessen an der hohen Anzahl der vor dem EGMR anhängigen Beschwerden, vor der 3. Sektion eine Anhörung anberaumt. Und auch hier kann unsere Sache nicht schlecht gestanden haben; denn sonst hätte bereits die 3. Sektion nach der Anhörung eine so simple Entscheidung treffen können, wie dies jetzt die Große Kammer getan hat.

War es der von vielen vermutete hohe politische Druck, den die Bundesregierung auf das Richterorgremium ausgeübt hat, als sich die Prozessniederlage abgezeichnet hat? Es ist müßig,

darüber zu spekulieren, und ich will mich an diesen Spekulationen nicht beteiligen. Nachdem ich mich von dem schweren Schlag erholt habe, den die für mich unerwartete Entscheidung des EGMR vom 30.03.2005 bedeutet hat, interessiert mich nun, worüber der EGMR entschieden hat und vor allem, ob er auch entschieden hat, dass die Betroffenen der Boden- und Industriereform auch nach der EMRK keinen Anspruch auf *strafrechtliche Rehabilitierung* haben sollen, welche dann die Vermögensrückgabe nach dem Vermögensgesetz zwingend zur Folge hätte. Sollte dies der Fall und die Frage nach einem Recht auf strafrechtliche Rehabilitierung unbeantwortet geblieben sein, müssen wir uns dann die Frage beantworten, ob die Betroffenen überhaupt das Opfer einer *strafrechtlichen Verfolgung* gewesen sind und wie ggf. die von den Rehabilitierungsgerichten in den neuen Bundesländern verweigerte strafrechtliche Rehabilitierung nach Maßgabe des § 1 Abs. 5 StrRehaG durchgesetzt werden kann.

I. Alle weiteren Überlegungen wären nur von akademischem Interesse, wenn man zu dem Ergebnis käme, der EGMR habe unter allen denkbaren konventionsrechtlichen Gesichtspunkten entschieden, dass es nicht zu beanstanden sei, wenn die Opfer der Boden- und Industriereform nicht strafrechtlich rehabilitiert werden, weil sie nicht strafgerichtlich verurteilt worden sind.

Die Entscheidung des EGMR ist handwerklich nicht besonders gelungen. Interessierte Kreise, die Sie in die Abhängigkeit der Politik bringen und Sie von weiteren rechtlichen Schritten abhalten wollen, um vielleicht auf diese Weise bei der möglicherweise anstehenden Bundestagswahl Ihr Stimmverhalten beeinflussen zu können, leiten aus §§ 97f der Entscheidung her, der EGMR habe auch entschieden, dass die Boden- und Industriereformopfer unzweifelhaft nicht unter das StrRehaG fallen. In § 97 seiner Entscheidung greift der EGMR aber lediglich die Entscheidung des BVerfG über die Bars-Beschwerde vom 04.07.2003 auf. Dort hat das BVerfG festgestellt, dass eine strafrechtliche Verurteilung einen derart intensiven Eingriff in die Freiheitsrechte bedeute, dass es gerechtfertigt sei, in diesem Fällen über die Rehabilitierungsvorschriften anders als bei bloßen administrativen Enteignungen die Restitution zuzulassen. Das ist völlig richtig. Mit diesem Beschluss ist mir klar geworden, dass nur dann Erfolgsaussichten bestehen, wenn man herausarbeitet, dass die Betroffenen strafrechtlich verfolgt worden sind. Denn nur eine strafrechtliche Verfolgung ist mit einer schwerwiegenden Missbilligung der Person verbunden, während eine administrative Verfolgung bei weitem

nicht so intensiv in die Freiheitsrechte der Person eingreift. Der EGMR hat hierzu festgestellt, dass die Enteignungen zwischen 1945 und 1949 ausschließlich auf Grund von Verwaltungsentscheidungen ausgeführt worden sind. Das war unstrittig, aber eine banale Feststellung. In allen Fällen haben Kommissionen Entscheidungen getroffen, gegen deren noch andauernde Folgen wir vorgehen; das bedeutet aber nicht, dass es sich auch um Maßnahmen gehandelt hat, die dem *Verwaltungsrecht* zuzuordnen sind. Schließlich hat der EGMR in § 98 seiner Entscheidung die Schlussfolgerung gezogen, dass demgemäß die *Forderungen* der Betroffenen eindeutig nicht unter das StrRehaG fallen. Aber hat der EGMR dabei die Vorschrift des § 1 Abs. 5 StrRehaG berücksichtigt, der besagt, dass einer strafrechtlichen Rehabilitierung auch strafrechtliche Maßnahmen zugänglich sind, die *keine gerichtlichen Entscheidungen* sind? Und: welche *Forderungen*, über die der EGMR entschieden hat, haben die Bf. überhaupt gestellt?

Die Darstellung des internen Rechts hat der EGMR sehr ausführlich gehalten. Sie nimmt insgesamt 23 der insgesamt 137 Abschnitte ein. Alle Gesetze sind zum Teil wörtlich zitiert. In § 57 erwähnt der EGMR in insgesamt zwei Zeilen, dass das StrRehaG vom 29.10.1992 die Rehabilitierung der Opfer rechtsstaatswidriger Entscheidungen oder Maßnahmen regelt. § 1 Abs. 5 StrRehaG, obgleich von mir in drei Schriftsätzen wörtlich zitiert, wird nicht wiedergegeben, so dass davon ausgegangen werden kann und muss, dass die Vorschrift des § 1 Abs. 5 StrRehaG und ihre Auslegung durch die deutschen Gerichte nicht Gegenstand einer konventionsrechtlichen Prüfung war. Das war auch nicht nötig gewesen; denn beide Parteien haben übereinstimmend vorgetragen, was Rechtswirklichkeit in Deutschland ist, nämlich, dass die Betroffenen nicht strafrechtlich rehabilitiert werden. Niemand hat gerügt, dass die Verweigerung strafrechtlicher Rehabilitierung konventionswidrig ist. Ich konnte dies nicht tun, weil zu dem Zeitpunkt, als das BVerfG über von mir eingelegte Verfassungsbeschwerden gegen die Verweigerung strafrechtlicher Rehabilitierung entschieden hat und somit der innerstaatliche Rechtsweg erschöpft worden ist, die Frist zur Einreichung von Schriftsätzen beim EGMR abgelaufen war. Also hatte der EGMR nur darüber zu entscheiden, was die Beschwerdeführer gerügt haben, und auch nur insoweit beanspruchen seine Entscheidungen eine rechtskraftähnliche Wirkung. Gerügt wurde als Verstoß gegen die Eigentumsgarantie:

- ◆ Hatten die Betroffenen zum Zeitpunkt des Beitritts der DDR zur BRD noch das Eigentum an den ihnen entzogenen Vermögenswerten inne oder hatten sie die berechtigte Erwartung, wieder in den Genuss ihres Eigentums zu gelangen?
- ◆ Verneinendenfalls: Hatten sie wenigstens eine berechtigte Erwartung, dass ihnen eine höhere als die im EALG gesetzlich geregelte Entschädigung zuerkannt würde?
- ◆ Ferner, dies im Hinblick auf die verweigerte verwaltungsrechtliche Rehabilitierung: Hatten die Betroffenen die berechtigte Erwartung, in ihre Eigentumsrechte nach verwaltungsrechtlicher Rehabilitierung eingesetzt zu werden?

Nun aber zu § 98 der Entscheidung. Dieser Abschnitt aus der Entscheidung wird von interessierten Personen, die uns vor weiteren rechtlichen Schritten abhalten und uns auf den Grundsatz „*Ruhe ist die erste Bürgerpflicht*“ einschwören wollen, immer wieder zitiert. Aber lesen Sie sich diesen Satz einmal sorgfältig durch. Es heißt dort: „*Demgemäß fallen die Ansprüche der Bf. eindeutig nicht unter die Regelungen des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes, und der Gerichtshof sieht keine Willkür oder Ungerechtigkeit in der von den deutschen Autoritäten gemachten Unterscheidung zwischen Opfer von Verwaltungsentscheidungen und Opfer strafrechtlicher Verurteilungen.*“ Was haben denn die Bf. in dem entschiedenen Verfahren gefordert? Weil sie in dem Verfahren die Verletzung der Eigentumsgarantie gerügt haben, wollten sie primär die Rückgabe und hilfsweise eine Entschädigung nach dem Verkehrswert erreichen. Diese Forderungen fallen eindeutig nicht unter das StrRehaG; nach diesem Gesetz haben die Betroffenen „*nur*“ einen Anspruch auf strafrechtliche Rehabilitierung; die vermögensrechtlichen Folgen einer solchen Rehabilitierung sind dann vom Vermögensgesetz vorgegeben, gegen dessen Regelungen sich die Bf. aber nicht wenden, sondern die sie im Gegenteil für sich postulieren.

Was lernen wir daraus? Es macht keinen Sinn, in einem weiteren Beschwerdeverfahren vor dem EGMR und erst recht nicht in einem Verfahren vor dem UN-Menschenrechtsausschuss, der sich mit eigentumsrechtlichen Fragen überhaupt nicht zu befassen hat, die Verletzung der Eigentumsgarantie zu rügen. Die Bundesrepublik Deutschland bestreitet ja auch gar nicht, zur Eigentumsrückgabe verpflichtet zu sein, wenn die Betroffenen strafrechtlich rehabilitiert werden; Prof. Frowein hat dies ja ausdrücklich bestätigt, als er auf mein Plädoyer erwidert hat. Dass die Verletzung der Eigentumsgarantie vor dem EGMR kaum mit Erfolg gerügt werden kann, haben zwischenzeitlich auch die Neubauererben erfahren müssen. Deren Beschwerde

ist in zweiter Instanz zurückgewiesen worden. Die Begründung, auf die ich nicht näher eingehen will, weil dies nicht Gegenstand dieses Vortrages ist, zeigt deutlich auf, dass der Eigentumsschutz auch in Europa zunehmend in Frage gestellt wird. Weitere Beschwerden, auch wegen der Verweigerung strafrechtlicher Rehabilitierung, auf eine Verletzung der Eigentumsgarantie stützen zu wollen, halte ich in Anbetracht der zu diesem Rechtskomplex jede klare Linie vermissenden Rechtsprechung des EGMR für müßig. Offenbar nähert sich der Standard des menschenrechtlichen Schutzes, den der EGMR gewährt, dem Standard des UN-Menschenrechtsausschusses an. Nach dem dort maßgeblichen Internationalen Pakt über die bürgerlichen und politischen Rechte ist das Eigentum überhaupt nicht geschützt.

Da aber in dem am 30.03.2005 entschiedenen Verfahren nur die Eigentumsgarantie als verletzt gerügt worden ist, sind zweifelsfrei Beschwerden zulässig, die auf die Verletzung anderer Konventionsrechte gestützt werden. Um welche konkreten Rechte es sich dabei handelt, werde ich noch erläutern.

II. Die möglicherweise alles entscheidende Rechtsfrage ist also diejenige, ob die Opfer der Boden- und Industriereform das Opfer strafrechtlicher Verfolgungen gewesen sind und nicht – wie dies die Rehabilitierungsgerichte ausführen und was vom BVerfG bislang nicht beanstandet worden ist – das Opfer von bloßem auf das Vermögen beschränkten Verwaltungsunrecht.

Dass die Vermögenszugriffe im Rahmen der Boden- und Industriereform der politischen Verfolgung gedient haben, hat das BVerfG in seinem zum VwRehaG ergangenen Beschluss vom 09.01.2001 bestätigt. Dieser Umstand allein bedeutet aber nicht, dass die Opfer auch *strafrechtlich* verfolgt worden sind; denn ausweislich der Vorschrift des § 1 Abs. 2 VwRehaG können auch rein administrative Maßnahmen der politischen Verfolgung gedient haben und sind nach diesem Gesetz rehabilitierungsfähig. Selbst die Bundes- und Obergerichte scheuen sich aus durchsichtigen Gründen, die Abgrenzung zwischen straf- und verwaltungsrechtlichen Maßnahmen vorzunehmen. Worin liegt der Unterschied?

Wer Jura studiert hat oder sich mit dieser Materie gegenwärtig noch quälen muss, insbesondere in Polizeischulen, kennt die examensrelevanten Abgrenzungsfragen, die so schwierig nicht

zu beantworten sind, aber eben auch niemals gestellt worden sind, tunlichst nicht von den Rehabilitierungsgerichten, weil sie sich sonst in argumentative Schwierigkeiten brächten. Die Staatsanwaltschaft ist einerseits eine Verwaltungsbehörde, die jedoch allein Befugnisse der Strafverfolgung wahrnimmt, also ausschließlich strafrechtliche Maßnahmen verhängt. Wird hingegen die Polizei tätig, die ebenfalls die Funktion einer Verwaltungsbehörde ausübt, so ist abzugrenzen: Wird die Polizei präventiv im Rahmen der Gefahrenabwehr tätig, wozu auch die Verhütung von Straftaten gehört, dann ist der Verwaltungsrechtsweg eröffnet. Handelt die Polizei im Rahmen der Verfolgung begangener Straftaten, dann ist sie Justizbehörde.¹ Ihr Handeln ist dann strafrechtlicher Natur, und der ordentliche Rechtsweg zu den Strafgerichten ist eröffnet.

Niemand wird ernsthaft behaupten können, die Junker und Großgrundbesitzer, die wegen angeblicher Kriegsverbrechen oder als aktive Verfechter der Nazipartei verfolgten Kleinbauern oder die als Kriegs- oder Naziverbrecher erfassten Besitzbürger seien deswegen politisch verfolgt worden, weil sie auf Grund ihrer bloßen Existenz oder auf Grund ihres sozialen Verhaltens eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bedeutet haben. Der ersten Personengruppe ist, wie wir schon der Begründung in den Bodenreform-Verordnungen entnehmen können, eine Kollektivschuld zugewiesen worden. Dies ist auch z.B. in den Fällen geschehen, die von der Außenstelle Waldheim des Landgerichts Chemnitz behandelt worden sind. Alle dort von der StA eingereichten Anklageschriften gingen von dem Prinzip der Kollektivschuld aus². Ein in Waldheim verurteilter früherer Staatsanwalt teilte seine Bestrafung in einem von der Zensur der Strafvollzugsanstalt nicht beanstandeten Schreiben wie folgt mit³:

„Bin wegen außerordentlicher Unterstützung der Nazigewaltherrschaft und Mittäterschaft an deren insgesamt begangenen Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu 20 Jahren Zuchthaus, Vermögenseinziehung und anderen Nebenfolgen unter Einstufung als Hauptkriegsverbrecher verurteilt worden. Konkrete eigene Vorkommnisse sind mir nicht vorgeworfen.“

¹ Wolff/Bachof/Stober, Verwaltungsrecht I, 10. Auf. 1994, § Rn. 75 m.w.N.

² Fricke, Politik und Justiz in der DDR, 1979, S. 209

³ Fricke (Fn. 2), S. 210

Sämtliche Waldheim-Urteile werden ohne nähere Sachprüfung gem. § 1 Abs. 2 StrRehaG rehabilitiert. Im Hinblick auf § 1 Abs. 5 StrRehaG sind dann aber auch diejenigen strafrechtlich zu rehabilitieren, die von Kommissionen in vergleichbarer Weise politisch verfolgt worden sind.

Der Regelungsinhalt des VwRehaG ist daher nur sehr beschränkt. Um dieses Gesetz zu verstehen, müssen Sie wissen, dass die Generalklausel des § 1 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 VwRehaG durch Abstraktion der Fallgruppe der Zwangsausgesiedelten gem. § 1 Abs. 3 VwRehaG gebildet worden ist. Mit dieser Vorschrift wurde das zentrale Anliegen des VwRehaG verwirklicht. In den Jahren 1952 und 1961 kam es an der innerdeutschen Grenze zu zwei groß angelegten Zwangsaussiedlungsaktionen, in deren Verlauf das DDR-Regime missliebige Personen regelmäßig unter Verlust ihres Grund und Bodens in das Landesinnere der DDR umsiedelte. Daneben kam es bis in die achtziger Jahre zu weiteren Zwangsaussiedlungen, die aber regelmäßig nur Einzelfälle betrafen⁴. In einem Befehl Nr. 38/52 des Ministeriums des Innern, Hauptverwaltung deutsche Volkspolizei, vom 26.05.1952 wurde der Kreis der Betroffenen konkretisiert, nämlich Personen, die wegen ihrer Stellung in und zu der Gesellschaft eine *Gefährdung der antifaschistisch-demokratischen Ordnung darstellen*⁵. Die Zwangsausgesiedelten wurden also politisch verfolgt, um eine angeblich bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit der DDR, nämlich des Grenzgebietes und dessen herzustellender Undurchlässigkeit, zu beseitigen. Niemand hat die Betroffenen mit einem sozial-ethischen Unwerturteil belegt; sie wurden auch nicht aus der sozialen Friedensordnung ausgegrenzt. Das ist einer der wenigen denkbaren Fälle einer politischen Verfolgung auf verwaltungsrechtlicher Grundlage, was uns zeigt, dass nicht jede politische Verfolgung *zwingend* mit einer Verletzung von Menschenrechten einhergehen muss.

Die Opfer der Boden- und Industriereformopfer wurden hingegen deswegen politisch verfolgt, weil ihnen mehr oder weniger pauschal ihr Verhalten in der Zeit des Nationalsozialismus vorgeworfen worden ist. Die Großgrundbesitzer sind pauschal kollektiv wegen aller Verbrechen des Naziregimes, die Kleinbauern und Besitzbürger wegen konkreter angeblicher individueller Verfehlungen diffamiert und verfolgt worden.

⁴ Wimmer, Kommentar zum VwRehaG, § 1 Rn. 194

⁵ Wimmer (Fn. 4), Rn. 198

Steht fest, dass die Betroffenen nicht verwaltungsrechtlich, sondern strafrechtlich verfolgt worden sind, so können die Betroffenen selbstverständlich nicht verlangen, verwaltungsrechtlich rehabilitiert zu werden. Dieser Art von Rehabilitation steht nicht § 1 Abs. 3 VwRehaG entgegen, sondern es fehlt bereits an dem Tatbestandsmerkmal einer dem Verwaltungsrecht zuzuordnenden Maßnahme. Wer verwaltungsrechtlich verfolgt worden ist, kann keinen Anspruch auf strafrechtliche Rehabilitation haben; aber umgekehrt schließt eben eine strafrechtliche Verfolgung auch eine verwaltungsrechtliche Rehabilitation aus. Wenn jetzt von Fachjuristen der Argumentationsversuch unternommen wird, die Betroffenen seien strafrechtlich verfolgt worden; wenn sie nicht strafrechtlich rehabilitiert würden, so müssten sie verwaltungsrechtlich rehabilitiert werden, so ist dies ein schwerer systematischer Rechtsfehler. Beide Rechtsmaterien, mögen sie einander auch z.B. im Bereich des Polizeirechts überlappen, schließen einander aus.

III. Wie entscheiden die Rehabilitierungsgerichte in den neuen Bundesländern über Anträge von Opfern der Boden- und Industriereform auf strafrechtliche Rehabilitation?

Es macht Sinn, schon jetzt den EGMR wegen der Verweigerung strafrechtlicher Rehabilitation anzurufen; denn einige Mitstreiter – von mir betreut sieben, insgesamt wohl deutlich über zehn - haben erfolglos bis zum BVerfG diesen Weg bereits beschritten. Die interessierten Personen, die uns von der erneuten Einschaltung des EGMR abhalten wollen, erwecken entgegen den objektiven Tatsachen den falschen Eindruck, als sei der innerstaatliche Rechtsweg im Hinblick auf die strafrechtliche Rehabilitation noch nicht erschöpft. In einem achten Fall habe ich am 13.07.2005 eine Verfassungsbeschwerde gegen eine ablehnende Entscheidung des BrbOLG eingelegt. Diese Entscheidung ist exemplarisch für die einhellige Spruchpraxis der Rehabilitierungsgerichte in den neuen Bundesländern:

Das OLG räumt ein, dass der Betroffene, Sohn eines sog. Junkers adeliger Herkunft, zwar durch die erlittenen Maßnahmen Opfer politisch motivierten und rechtsstaatswidrigen Handelns geworden sein mag. Für die Einordnung dieses Handelns gerade als strafrechtliche Maßnahme genüge aber die Qualifizierung als politisch motiviert und rechtsstaatswidrig noch nicht. Unrechtmäßige staatliche Eingriffe in Freiheits- oder Vermögensrechte stellen sich für den Betroffenen regelmäßig als Sanktion bzw. „*als Bestrafung*“ dar, gleichgültig, ob sie sich

in Gestalt eines zivilrechtlichen Willkürurteils, einer rechtsstaatswidrigen Enteignung oder einer politisch motivierten Verurteilung wegen einer angeblichen Straftat zeigen. Ebenso könne die politisch motivierte und rechtsstaatswidrige Benachteiligung von Personen oder Personengruppen nicht nur mit den Mitteln des Strafrechts, sondern auch auf dem Gebiet des Zivil- und Verwaltungsrechts erfolgen. Der Bf. habe keinen Zusammenhang zwischen einem bestimmten angeblich strafbaren Verhalten des Betroffenen und den gegen ihn gerichteten staatlichen Maßnahmen im Zuge der so genannten Bodenreform aufgezeigt. Sein Vortrag, der Betroffene sei als Junker und Großgrundbesitzer verfolgt worden, die von führenden Politikern in der ehemaligen Sowjetzone als „*Kriegsverbrecher*“ bezeichnet worden sind, gebe dafür nichts her. Die „*Kriminalisierung*“ einer ganzen Personengruppe ohne Bezug zu einem individuellen Verhalten sei keine strafrechtliche Verfolgung, sondern „*scheinrational und ideologisch bemänteltes Verwaltungsunrecht*“.

Das entspricht ungefähr dem, was auch die anderen Oberlandesgerichte entscheiden. Soweit ich Rehabilitierungsverfahren von ehemaligen Kleinbauern, Gewerbetreibenden oder Besitzbürgern betreut habe, wo ich an Hand zeitgenössischer Protokolle den konkret gegen die Betroffenen erhobenen Unrechtsvorwurf nachweisen konnte, wurde mir entgegen gehalten, dass der Vorwurf lediglich „*plakativ*“ erhoben worden sei; ernsthaft sei den Betroffenen nämlich kein strafbares Verhalten vorgeworfen worden; es habe sich dabei nur um einen Vorwand gehandelt, um zu Sozialisierungszwecken auf das Vermögen zugreifen zu können.

Das BVerfG hat alle gegen die diversen Entscheidungen von insgesamt vier Oberlandesgerichten eingelegten Verfassungsbeschwerden ohne nähere Begründung nicht zur Entscheidung angenommen. Der Grund hierfür dürfte folgender sein: Das BVerfG anerkennt, dass die Fachgerichte wegen ihrer angeblich größeren Sachnähe autoritär dazu berufen sind, über Fragen des einfachen Rechts zu entscheiden. Wenn die Rehabilitierungsgerichte also entscheiden, dass die Betroffenen nicht strafrechtlich verfolgt worden sind, so fühlt sich das BVerfG an diese rechtliche Wertung gebunden. Die Prüfung erschöpft sich dann ausschließlich darin, ob das Ergebnis der Rechtsanwendung den Antragsteller in seinen Grundrechten verletzt. Wenn jemand aber nach Meinung der Fachgerichte lediglich administrativ verfolgt worden ist, kann er in seinen Grundrechten nicht verletzt sein, wenn er nicht strafrechtlich rehabilitiert wird. Dies ist ein Schulbeispiel dafür, wie man mit formal rechtsstaatlichen Mitteln den Rechtssuchenden der blanken Willkür aussetzen kann.

IV. Es stellt sich dann aber die Frage, ob an diese Rechtsauslegung auch der EGMR bzw. der UN-Menschenrechtsausschuss gebunden sind; denn grundsätzlich gilt ja, dass diese internationalen Gremien nicht als „Super-Revisionsinstanz“ eingreifen dürfen, sondern die Anwendung des nationalen Rechts ausschließlich den innerstaatlichen Gerichten überlässt.

Die gegenteiligen Feststellungen der deutschen Fachgerichte, welche die Bodenreform pauschal als bloße Sozialisierungsmaßnahmen verstehen und dem Verwaltungsrecht zuweisen, sind indessen für den Gerichtshof nicht bindend. Dessen Prüfung umfasst die autonome Feststellung, ob eine Ahndungskompetenz, die dem Disziplinar- oder dem Verwaltungsverfahren zugeordnet worden ist, materiell unter den Begriff „*strafrechtlich*“ fällt. Die Zuordnung nach dem innerstaatlichen Recht hat dafür nur formellen und relativen Wert, der an der rechtstechnischen Ausgestaltung der Rechtsordnung des einzelnen Staates insgesamt gemessen und „*im Lichte eines gemeinsamen Nenners der jeweiligen Gesetzgebungen in den verschiedenen Vertragsstaaten geprüft werden*“ muss⁶.

Dabei wird zu beachten sein, dass während der Jahre der Zweistaatlichkeit und sogar noch danach der Strafcharakter von Boden- und Industriereform immer wieder von der Bundesregierung und in der Literatur betont worden ist. Dieser Umstand ist auch für den Gerichtshof beachtlich, der dem betreffenden Staat die frühere Zugehörigkeit der Rechtsmaterie zum Bereich des Kriminalrechts als Argument für den strafrechtlichen Charakter entgegenhält⁷.

Von entscheidender Bedeutung sind jedoch die Art und Schwere der gegen Boden- und Industriereformopfer verhängten Sanktionen⁸. Bekanntlich haben die Betroffenen nicht nur ihr betriebliches, sondern ihr gesamtes Vermögen verloren. Die vermögensrechtlichen Sanktionen waren aber in der Gesamtschau eher von untergeordneter Bedeutung gewesen. Die Betroffenen wurden aus ihren Wohnungen vertrieben und nicht selten interniert. Sie durften auf

⁶ EGMR, Fall Engel, Urt. v. 08.06.1976, A/22 § 82, EuGRZ 1976, 221, 232, zitiert nach: Vogler, Internationaler Kommentar zur EMRK, Art. 6 Rn. 196

⁷ EGMR, Fall Öztürk, Urt. v. 21.02.1984, A/73 § 53, EuGRZ 1985, 62, 67, zitiert nach Vogler (Fn. 6), Art. 6 Rn. 198

⁸ EGMR (Fn. 7), zitiert nach Vogler (Fn. 6), Art. 6 Rn. 200

Grund des gegen sie verhängten Kreisverweises vergleichbar mit einer Verbannung nach zaristischer bzw. sowjetischer Rechtstradition, die stets als Strafe verhängt worden ist - während der rechtlichen Existenz der DDR nicht mehr in ihren Heimatkreis einreisen, ohne sich der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung auszusetzen. Insbesondere die Vermögenseinziehung war eine im Gesetz Nr. 10 des Alliierten Kontrollrates vom 20.12.1945 angeordnete Strafe für schwere Kriegs- oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Gem. der Direktive Nr. 38 des Alliierten Kontrollrates vom 12.10.1946 war die Strafe der Vermögenseinziehung nur zulässig als Sanktion für solche Personen gewesen,

- ◆ die als Hauptschuldige verurteilt worden sind, wobei jedoch anders als bei den Boden- und Industriereformopfern den Betroffenen der unter Berücksichtigung der Familienverhältnisse und ihrer Erwerbsfähigkeit zum notdürftigen Lebensunterhalt erforderliche Betrag zu belassen war (Art. VIII Abs. II lit. b),
- ◆ die als Belastete verurteilt worden sind, wobei diesen anders als den Boden- und Industriereformopfern die notwendigen Gebrauchsgüter zu belassen waren (Art. IX Nr. 2).

Halten wir also fest: Der EGMR prüft selbst, ob eine bestimmte Maßnahme dem Strafrecht oder dem Verwaltungsgericht zuzuordnen ist. Er toleriert es nicht, wenn ein Konventionsstaat die Verfahrensgarantie des Art. 6 EMRK dadurch zu unterlaufen versucht, indem er eine Rechtsmaterie dem Verwaltungsrecht zuweist.

V. Wie kann aber die Verfahrensgarantie des Art. 6 EMRK - substantiell gleich lautend des Art. 14 IPbPR – verletzt sein, wo doch gegen die Betroffenen aktuell keine strafrechtliche Anklage erhoben wird, sondern es nur darum geht, längst abgeschlossene strafrechtliche Verfolgungsmaßnahmen wieder aufzurollen?

Man könnte uns entgegen halten, dass im Verfahren über die Wiederaufnahme eines erledigten Strafverfahrens nicht über die Stichhaltigkeit einer strafrechtlichen Anklage entschieden wird. Die Wiederaufnahme soll es ihrem Wesen nach ermöglichen, eine mit *rechtskräftigem Sachurteil* abgeschlossene Strafsache wieder in das Hauptverfahren zurückzusetzen. Wer also die Wiederaufnahme eines erledigten Strafverfahrens beantragt, steht nicht mehr unter einer strafrechtlichen Anklage. Wird aber einem Antrag auf Wiederaufnahme eines erledigten

Strafverfahrens stattgegeben, so wird die Hauptverhandlung erneuert. Damit wird die Stichhaltigkeit der Anklage erneut geprüft, so dass in dem neuen Hauptverfahren Art. 6 EGMR und Art. 14 IPbpR uneingeschränkt Anwendung finden⁹.

Im vorerwähnten Sinne ist das strafrechtliche Rehabilitierungsverfahren ein justizförmig ausgestaltetes Verfahren, in welchem u.a. über die Stichhaltigkeit einer gegen den Betroffenen erhobenen Anklage entschieden wird. § 1 Abs. 1 1. Halbsatz StrRehaG enthält die Legaldefinition der „Rehabilitierung“. Rehabilitierung iSd. StrRehaG bedeutet, eine formell näher charakterisierte Entscheidung für rechtsstaatswidrig zu erklären und aufzuheben, soweit sie mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbar ist¹⁰. Rehabilitierung wird mit dem Freispruch im Wiederaufnahmeverfahren in Verbindung gebracht¹¹. Der Betroffene wird also in den Stand gesetzt, in einem spezialgesetzlich ausgestalteten Wiederaufnahmeverfahren die Stichhaltigkeit der in dem abgeschlossenen Strafverfahren erhobenen Anklage prüfen zu lassen. Auf das Rehabilitierungsverfahren ist damit Art. 6 EMRK uneingeschränkt anwendbar.

VI. Müssen wir – trotz der Schlüssigkeit unserer Argumentation – nicht möglicherweise befürchten, dass wir unseren Rechtsstandpunkt aus politischen Gründen nicht durchsetzen können?

Mit großem Interesse habe ich die Ausführungen von Herrn Prof. Schmidt-Jortzig in dem neuesten Interview zur Kenntnis genommen, welches er jüngst der Jungen Freiheit gegeben hat. Zu Recht hat Herr Prof. Schmidt-Jortzig bemerkt, dass die Entscheidung des EGMR vom 30.03.2005 keineswegs zwingend war und die Gründe der Entscheidung offenbar auch ihn nicht besonders überzeugen. Dennoch will er nicht von einer politisch gebeugten Entscheidung sprechen, weil sich die Begründung noch im Rahmen gerichtlicher Interpretationsmöglichkeiten bewege. Da pflichte ich ihm bei. Leider müssen wir konstatieren, wie ich bereits eingangs bemerkt habe, dass der Eigentumsschutz nicht nur in Deutschland, sondern auch in

⁹ EKMR, Entscheidung vom 06.02.1967, Az.: 1873/63, CD 22, 17, zitiert nach Vogler (Fn. 6), Art. 6 EMRK Rn. 221

¹⁰ Schröder in: Bruns/Schröder/Tappert, Kommentar zum StrRehaG, Vorbemerkungen zu § 1 Rn. 3

¹¹ Schröder (Fn. 10), Rn. 4; BGHSt 21, 373, 375 f m.w.N.

Europa und erst recht vor dem UN-Menschenrechtsausschuss, wo es überhaupt keinen Eigentumsschutz gibt, höchst unvollkommen ist. Internationale Gerichte und Gremien scheuen offenbar aus völkerrechtlichen Gründen davor zurück, massiv in die Eigentumsordnung des Konventions- bzw. Paktstaates einzugreifen. Die Rspr. des EGMR zum Eigentumsschutz ist derart vielfältig, dass sie einen roten Faden vermissen lässt. Wenn also aus politischen Gründen nicht gewollt wird, dass Sie ihr Eigentum zurückerhalten, so gebe ich einer weiteren Beschwerde im Anschluss an Prof. Schmidt-Jortzig keine großen Erfolgsaussichten.

Anders verhält es sich aber, wenn Art. 6 EMRK gerügt wird; denn hier ist die Rspr. des EGMR gleichermaßen wie diejenige des UN-Menschenrechtsausschusses sehr griffig und lässt eine sichere Subsumtion zu. Wenn Herr Prof. Schmidt-Jortzig mit Recht bemerkt, Rechtsstaat bedeute, dass man innerhalb verbrieftter Regeln eine Chance hat, seine Argumente zur Geltung zu bringen, und die Rspr. zu Art. 6 EMRK in den uns interessierenden Fragen eindeutig ist, müsste sich der EGMR ebenso wie der UN-Menschenrechtsausschuss verbiegen, wenn er sich der Meinung der BRD anschliesse, entgegen dem, was über Jahrzehnte in BRD und DDR von den Autoritäten verlautbart worden ist, seien die Betroffenen der Boden- und Industriereform nicht das Opfer einer politischen Verfolgung im Gewand des Strafrechts gewesen. Die Ausführungen von Herrn Prof. Schmidt-Jortzig ermutigen uns eher zu den neuen Schritten, die wir nunmehr beschreiten wollen.

VII. Wie setzen wir unsere Rechte auf strafrechtliche Rehabilitierung in Straßburg und in Genf durch?

Mit unseren Beschwerden können wir nur erreichen, dass der EGMR bzw. der UN-Menschenrechtsausschuss, wenn sie eine Verletzung von Art. 6 EMRK und Art. 14 IPbPR feststellen, die Bundesrepublik Deutschland auffordern werden, die jeweils zuständigen Rehabilitierungsgerichte anzuweisen, den Antrag auf strafrechtliche Rehabilitierung nach Maßgabe der von diesen internationalen Gremien geäußerten Rechtsauffassung zu bescheiden. Wenn diese Gremien nun feststellen, dass die Opfer von Boden- und Industriereform strafrechtlich verfolgt worden sind, und das BVerfG bereits festgestellt hat, dass diese Maßnahmen der politischen Verfolgung gedient haben, so müssten Sie strafrechtlich rehabilitiert werden, was dann zur Folge hätte, dass sich Ihre vermögensrechtlichen Ansprüche nach dem VermG beurteilen, ohne dass § 1 Abs. 8 lit. a VermG noch eine Rolle spielte. Dazu ist es erforderlich, dass jeder

die Stellung eines Antrages auf strafrechtliche Rehabilitierung nachweist. So fordert der EGMR in neu eingereichten Beschwerden, welche sich gegen die Verweigerung der strafrechtlichen Rehabilitierung richten, zum einen die Übersendung der Antragschrift in Fotokopie und zum anderen, über den Fortgang des Rehabilitierungsverfahrens unterrichtet zu werden. Im Ergebnis können und müssen wir also versuchen, mit internationaler Hilfe den beim zuständigen Rehabilitierungsgericht gestellten Antrag auf strafrechtliche Rehabilitierung durchzusetzen.

Der abstrakte Teil unserer Beschwerde zum EGMR ist bereits gefertigt. Wir erfassen zurzeit Individualdaten der Mandanten und stellen, soweit dies noch nicht geschehen ist, Anträge auf strafrechtliche Rehabilitierung bei den dafür zuständigen Landgerichten. Die Beschwerde zum UN-Menschenrechtsausschuss wird im Laufe des Spätsommers von uns erstellt werden. Wir haben hier als Mentor den bekannten Prof. Alfred-Maurice de Zayas gewinnen können, der uns empfohlen hat, die Beschwerdeschrift ins Englische übersetzen zu lassen. Er wird diese Beschwerdeschrift überprüfen und uns mit wertvollen Rechtsprechungshinweisen des UN-Menschenrechtsausschusses versorgen. In Genf haben wir außerdem die Möglichkeit, wegen der Verweigerung strafrechtlicher Rehabilitierung die Verletzung der durch Art. 12 IPbPR geschützten Ehre zu rügen; denn die Betroffenen sind nach wie vor mit dem Makel politischer Verfolgung behaftet, sprich: ihnen lastet noch immer das sozialetische Unwerturteil an, zu den Hauptkriegsverbrechern gehört zu haben, Kriegsverbrecher oder aktiver Verfechter der Nazipartei bzw. Nazi- oder Kriegsverbrecher gewesen zu sein. Dass dies auch heute noch ernsthaft behauptet wird, wurde mir in einem Telefoninterview verdeutlicht, welches ich einem sehr jungen, typisch nassforschen, nicht zu verwechseln mit qualifiziertem, Journalisten beim RBB im Anschluss an den Termin vor der Großen Kammer am 30.03.2005 gegeben habe. Er hat mich gefragt, ob meine Mandanten nicht mit der Entscheidung des EGMR rechnen mussten, weil sie doch Hitler an die Macht verholffen und sich am Krieg bereichert hätten.

Schon von daher sind Sie es sich und Ihren Vorfahren schuldig, den Kampf nicht aufzugeben und sich nicht in die Hände parteipolitischer Interessen zu begeben. Lassen Sie sich nicht zum Spielball durchsichtiger Machtpolitik machen und zu Stimmvieh degradieren. Nur derjenige, wer selbst sein Schicksal in die Hand nimmt und auch bereit ist, gegen den sog. *main stream* zu schwimmen, kann den gewaltigen Erfolg erzielen, den wir alle anstreben. Wer kämpft, kann verlieren; wer nicht kämpft, hat schon verloren!